

Vorschlag Organisationsmodell zur Integration von LEADER in die Regionalen Entwicklungs GmbH

Grundsätzlich wird für alle kommenden Fragen festgehalten, dass es sich bei der Integration des Themas LEADER in die (teilweise) noch zu gründenden GmbHs um einen Vorschlag handelt. Die Entscheidung darüber ist allein in den relevanten Gremien (Regionalvorstand bzw. LAG) zu treffen. Die Fragen und die dazugehörigen Antworten sind für die leichtere Verständlichkeit konkret formuliert, was aber keinen Ausdruck irgendeiner Verpflichtung darstellen soll.

1. Worin liegt der Mehrwert einer organisatorischen Integration von Leader in die Regionale Entwicklungs-GmbH?

Die Integration von LEADER in die Regionale Entwicklungs GmbH bringt eine verbesserte Abstimmung regional notwendiger Schwerpunkte und einen verbesserten Zugang zu öffentlichen Mitteln für alle beteiligten Partner mit sich. Außerdem ergibt sich eine Professionalisierung regionaler Entwicklungsstrukturen durch verbindliche organisatorische Vernetzung und damit eine erhöhte Relevanz von Wirkungsevaluierungen und damit verbunden auch des Einsatzes von öffentlichen Mitteln.

Durch die Integration von LEADER in die Regionale Entwicklungs GmbH können des weiteren Leerläufe und Parallelstrukturen vermieden werden.

Durch die Integration der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) in die GmbH können auch die Leader Mittel durch weitere Förderprogramme wie z.B. ETZ, TEP's, IWB oder auch EU-Forschungsprogramme und Aktionsprogramme ergänzt werden.

Es besteht auch vermehrtes Potential, die LAG strukturell von der Existenz von Förderprogrammen nachhaltig unabhängiger zu machen. Zudem hat die LAG auch einen verbesserten Zugang auf Kompetenzpersonal innerhalb der Regionalen Entwicklungs GmbH für die LEADER Umsetzung

Innerhalb der Regionalen Entwicklungs GmbH können die Overheadleistungen u.a. Abrechnung, aber auch Evaluierung und Controlling aufgeteilt werden und bringen eine Kostenersparnis in den einzelnen Förderbereichen und damit verbunden eine transparentere Verwaltungsstruktur.

2. In welcher Form können die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) in die GmbH integriert werden? Welchen rechtlichen Status haben die LEADER-Steuerungsgruppen nach dem Strukturvorschlag?

Die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) lt. Art 62 VO (EG) 1698/2005 können als Organe der Regionalen Entwicklungs GmbH - im Strukturvorschlag als „**LEADER-Steuerungsgruppen**“ genannt - abgebildet werden. Bei den LEADER-Steuerungsgruppen handelt es sich um Ausschüsse bzw. Beiräte der GmbH; diese sind demzufolge vollständig in den Rechtsträger GmbH integriert. Rechtlich wird im Namen der GmbH aufgetreten und gehandelt.

Im Strukturvorschlag ist vorgesehen, dass die GmbH als Rechtsperson die **Trägerschaft** für eine LAG übernimmt. Dies bedeutet beispielsweise, dass sämtliche Verträge der LAG im Namen der GmbH abgeschlossen werden. Die verantwortliche Rechtsperson für die LAG wäre somit die GmbH. Die LAG als LEADER-Steuerungsgruppe wäre ein Teil der GmbH und somit per se kein eigener Rechtsträger.

Bei der Frage der Trägerschaft geht es insbesondere um die Frage, wer nach außen hin Träger von Rechten und Pflichten ist und wer nach außen hin gegenüber dritten Vertragspartnern im geschäftlichen Verkehr auftritt. Dies ist im konkreten Fall die GmbH. Davon ist klar zu unterscheiden, wie die Entscheidungsfindung im Innenverhältnis der GmbH funktioniert. Diese ist zwischen den verschiedenen Organen (Gesellschafterversammlung, LEADER-Steuerungsgruppen, sonstigen Beiräten sowie Geschäftsführer(in)) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Basis eines Ermächtigungs-Beschlusses des Regionalvorstandes festzulegen. Das bedeutet, auch wenn die LEADER-Steuerungsgruppe per se nach außen nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann, kann sie sehr wohl im Innenverhältnis - je nach

konkreter Ausgestaltung – die Umsetzung des LEADER-Programmes steuern bzw. federführend leiten.

Die **Einrichtung der LEADER-Steuerungsgruppen** als Ausschüsse bzw. Beiräte muss im Gesellschaftsvertrag der GmbH vorgesehen sein. Die konkrete Einrichtung der einzelnen LEADER-Steuerungsgruppen erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung (= Vorsitzende(r) des Regionalvorstandes) auf Basis eines Ermächtigungs-Beschlusses des Regionalvorstandes. Da die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) nach den europarechtlichen Vorgaben ein bestimmtes, zusammenhängendes Gebiet repräsentieren müssen, wird für jede LEADER-Region eine eigene LEADER-Steuerungsgruppe eingerichtet. Zusätzlich sind von den in der jeweiligen LEADER-Region repräsentierten Gemeinden entsprechende **Gemeinderatsbeschlüsse** zu fassen, um einen entsprechenden regionalen Bezug sicherstellen zu können.

Prinzipiell kann jede Region frei entscheiden, ob und in welcher Form die Integration von LEADER erfolgen soll. Jede Region entscheidet eigenmächtig über den Gesellschaftsvertrag (Statuten) der GmbH sowie über die Geschäftsordnung und somit über die konkrete (Innen-) Organisation der GmbH.

3. Wie sind die LEADER-Steuerungsgruppen zusammenzusetzen?

Die LEADER-Steuerungsgruppen als Ausschüsse/Beiräte der Regionalen Entwicklungs GmbH sind nach den europarechtlichen Vorgaben¹ zusammenzusetzen. Um diesen entsprechen zu können, müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft, mindestens 50 % der Partnerschaft auf Ebene der Entscheidungsfindung stellen. Auf eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen sowie auf die Gleichstellung der Geschlechter ist zu achten. Die LAGs müssen darüber hinaus im Stande sein, eine Entwicklungsstrategie für das Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen.

Die **Innenorganisation** der LEADER-Steuerungsgruppe kann nach freiem Ermessen definiert werden. Beispielsweise können – ähnlichen den bisherigen Organisationsstruktur der Vereine – ein(e) Vorsitzende(r) bzw. ein(e) Obfrau/Obmann sowie eine entscheidungsbefugte kleinere Personengruppe (ähnlich einem Vorstand) bestellt werden. Die Innenorganisation sowie die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in der Geschäftsordnung zu definieren.

4. Welche Kompetenzen hat die LEADER-Steuerungsgruppe?

Die konkrete Ausgestaltung sowie die **Kompetenzen der LEADER-Steuerungsgruppen** sollten in einer einheitlichen **Geschäftsordnung** für die GmbH festgehalten werden. Diese Geschäftsordnung definiert die Spielregeln für die Zusammenarbeit zwischen der LEADER-Steuerungsgruppe und den anderen Organen der GmbH, insbesondere mit der/dem Geschäftsführer(in) (GF).

Die LEADER-Steuerungsgruppen können mit unterschiedlichen **Mitwirkungs- und Kontrollrechten** ausgestaltet werden: Von einem bloß beratenden Ausschuss/Beirat bis zu einer weitgehenden Delegation der Kompetenzen der Generalversammlung an den Ausschuss/Beirat sind vielfältige Umsetzungsvarianten denkbar. Auf strategischer Ebene kann sie bei der Definition der inhaltlichen Vorgaben für die LEADER-Region mitwirken. Dies erfolgt insbesondere durch Empfehlungen, welche Projekte umgesetzt werden sollen. Im Zuge der operativen Abwicklung können der LEADER-Steuerungsgruppe in Angelegenheiten des LEADER-Förderprogrammes ein **Weisungsrecht** gegenüber der/dem GF der GmbH, bestimmte **Zustimmungsrechte** (z.B. beim Abschluss von Verträgen, Personalentscheidungen, Beschlussfassung über LEADER-Budget) sowie gewisse **Kontroll- und Einsichtrechte** eingeräumt werden. Bei der Ausgestaltung der LEADER-Steuerungsgruppen ist zu beachten, dass umfangreichere Kompetenzen in der Regel auch mit einer größeren Verantwortung und Haftung verbunden sind.

¹ Für die Periode 2007-2013: Art 62 der VO(EG) Nr. 1698/2005; für die kommende Periode 2014-2020 sind die europarechtlichen Vorgaben bzw. Verordnungen derzeit in Ausarbeitung.

Die der LEADER-Steuerungsgruppe eingeräumten Kompetenzen sind delegierte Befugnisse der General- bzw. Gesellschafterversammlung der GmbH. Diese Kompetenzen können durch die Gesellschafterversammlung auch wieder entzogen werden. Dafür ist wiederum, genauso wie bei der Einrichtung der LEADER-Steuerungsgruppe, ein Beschluss des Regionalvorstandes erforderlich, der den/die Vorsitzende(n) des Regionalvorstandes ermächtigt, in seiner/ihrer Rolle als Gesellschaftervertreter(in) in der Generalversammlung entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die zentrale Rolle des Regionalvorstandes zur strategischen Steuerung der Regionalen Entwicklungs GmbH sowie sämtlicher Aktivitäten innerhalb dieses Rechtsträgers bleibt daher grundsätzlich aufrecht, auch wenn er bestimmte Aufgaben an Ausschüsse bzw. Beiräte der GmbH delegiert.

5. Welche Aufgaben kommen der/dem Geschäftsführer(in) der GmbH zu?

Die Geschäftsführung der gesamten GmbH sowie auch die Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis obliegt auch in Angelegenheiten der LEADER-Förderprogramme prinzipiell dem/der Geschäftsführer(in) der GmbH. Sämtliche **Verträge** im Zusammenhang mit dem LEADER-Förderungsprogramm sind daher prinzipiell auch von dem/der Geschäftsführer(in) der GmbH zu unterfertigen, sofern nicht der/dem Geschäftsbereichsleiter(in) eine besondere Vollmacht für den Abschluss derartiger Geschäfte erteilt wird.

Hinsichtlich der **Einreichung von LEADER-Anträgen** bedeutet dies folgendes: Da nur die Geschäftsführer(innen) die GmbH nach außen hin rechtlich vertreten können, haben zunächst die Geschäftsführer(innen) in vertretungsbefugter Anzahl die LEADER-Anträge zu unterschreiben. Zusätzlich ist es erforderlich, dass der/die Vorsitzende der LEADER-Steuerungsgruppe den LEADER-Antrag mitunterfertigt, um sicherzustellen, dass die europarechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Ergänzend dazu sind von den betroffenen Gemeinden der LEADER-Region entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse fassen, um den regionalen Bezug des LEADER-Programmes deutlich zum Ausdruck zu bringen.

6. Welche Rolle kommt der/dem Geschäftsbereichsleiter(in) LEADER zu?

Zur Abwicklung des LEADER-Förderungsprogrammes wird in der Regel ein(e) Geschäftsbereichsleiter(in) für die jeweilige LEADER-Region bestellt. Dabei handelt es sich um eine(n) **Dienstnehmer(in) der GmbH**. Es empfiehlt sich, im Dienstvertrag den Aufgabenbereich und die Zuständigkeit für das LEADER-Programm klar zu definieren. Den Anstellungsvertrag des Geschäftsbereichsleiters/der Geschäftsbereichsleiterin hat der/die Geschäftsführer(in) der GmbH abzuschließen. Es ist denkbar, dass die LEADER-Steuerungsgruppe entweder ein Vorschlagsrecht für den/die Geschäftsbereichsleiter(in) hat bzw. umgekehrt ihr ein Vetorecht hinsichtlich der Person des Geschäftsbereichsleiters/ der Geschäftsbereichsleiterin eingeräumt wird.

Im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführerverantwortung hat der/die Geschäftsführer(in) der GmbH auch den/die Geschäftsbereichsleiter(in) zu führen und zu kontrollieren. Sollte es dabei zu Auffassungsunterschieden zwischen der LEADER-Steuerungsgruppe und dem/der Geschäftsführer(in) kommen, kann die LEADER-Steuerungsgruppe ein ihr eingeräumtes Weisungsrecht gegenüber dem/der Geschäftsführer(in) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einsetzen. Auch im Falle einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsbereichsleiters/der Geschäftsbereichsleiterin auf Initiative des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin kann der LEADER-Steuerungsgruppe ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden.

Um die Position des Geschäftsbereichsleiters/der Geschäftsbereichsleiterin LEADER zu stärken, kann angedacht werden, diesem/dieser eine Prokura bzw. alternativ dazu eine Handlungsvollmacht für den Geschäftsbereich LEADER zu erteilen.

Soweit der/die Geschäftsbereichsleiter(in) LEADER direkt mit der LEADER-Steuerungsgruppe kommuniziert, muss sichergestellt sein, dass der/die Geschäftsführer(in) der GmbH informiert wird.

7. Wie erfolgt die Finanzgebarung hinsichtlich LEADER?

Die finanzielle Gebarung jeder LEADER-Region ist innerhalb des Rechtsträgers GmbH als **gesonderter Rechnungskreis** mit einem gesonderten Bankkonto zu führen. Die eingeworbenen Fördermittel sind ausschließlich für die dafür vorgesehenen Zwecke sowie klar getrennt von übrigen Ausgaben der GmbH zu verwenden. Durch entsprechende buchhalterische Vorkehrungen ist eine klare Trennung der Rechnungskreise sicherzustellen.

Für die finanzielle Gebarung der gesamten GmbH wie auch des Rechnungskreises der jeweiligen LEADER-Region ist der/die Geschäftsführer(in) verantwortlich. Der LEADER-Steuerungsgruppe kann jedoch ein **Einsichts- und Kontrollrecht** im Hinblick auf den getrennten Rechnungskreis LEADER zukommen. Dadurch sind zum einen eine professionelle Abwicklung und zum anderen eine entsprechende Kontrolle sichergestellt.

Um Haftungsfolgen zu vermeiden, ist grundsätzlich zu beachten, dass Ausgaben bzw. Maßnahmen nur durchgeführt werden können, wenn die erforderliche finanzielle Bedeckung bzw. Sicherheiten vorhanden sind.

Das **LEADER Budget** wird durch den/die Geschäftsbereichsleiter(in) erstellt und durch die LEADER-Steuerungsgruppe beschlossen werden. Da die/der GF der GmbH die Gesamtverantwortung für die GmbH trägt, ist es erforderlich, das Budget mit der/dem GF abzustimmen. Soweit Ausgaben durch das Budget gedeckt sind, kann der/dem Geschäftsbereichsleiter(in) die Vollmacht eingeräumt werden, alleine oder gemeinsam mit der/dem GF der GmbH - unter Aufsicht der LEADER-Steuerungsgruppe - über das Budget zu verfügen.

8. Wie kann die Abwicklung des LEADER-Management und der LEADER-Projekte erfolgen?

Hinsichtlich der Tätigkeiten der GmbH im Rahmen des LEADER Förderungsprogrammes ist zum einen zwischen dem LEADER-Management und der Abwicklung von LEADER-Projekten zu differenzieren: Nach dem angedachten Modell wird das **LEADER-Management** jedenfalls von der Regionalen Entwicklungs GmbH durchgeführt. Zu diesem Zweck wird zwischen dem Land Steiermark und der Regionalen Entwicklungs GmbH ein entsprechender Fördervertrag abgeschlossen. Von Seiten der Regionalen Entwicklungs GmbH wird dieser Fördervertrag von dem/der Geschäftsführer(in) im Namen der GmbH abgeschlossen.

In welchem Umfang und wieweit die Regionale Entwicklungs GmbH jedoch auch Träger von konkreten **LEADER-Projekten** ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. In diesen Fällen **haftet die GmbH** als Trägerorganisation auch für die LEADER-Projekte. Wesentlich dafür ist die Frage, in welchem Umfang das Projekt finanziell bedeckt ist und Vorfinanzierungen bzw. Haftungsübernahmen notwendig sind. Die Verantwortung dafür liegt letztendlich bei dem/der Geschäftsführer(in) der GmbH, der/die die Interessen der Gesellschaft vertreten muss. Soweit die Durchführung von LEADER-Projekten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau nicht mehr vereinbar ist, muss der/die Geschäftsführer(in), um Haftungsfolgen zu vermeiden, die Durchführung des Projektes auf Ebene des Rechtsträgers GmbH verweigern. Soweit konkrete Projekte vom Rechtsträger Regionale Entwicklungs GmbH durchgeführt werden, können die Zuständigkeiten und Aufgaben durch einen „internen Kontrakt“ zwischen der LEADER Steuerungsgruppe und dem/der Geschäftsführer(in) definiert werden. Hinzuweisen ist, dass natürlich auch – wie bisher – Dritte (z.B. Gemeinden, Unternehmen) Projektträger sein können.

9. Ist es möglich, dass eine LEADER-Aktionsgruppe (LAG), die anfänglich in die GmbH integriert ist, nach einer bestimmten Zeit wieder aus der GmbH-Struktur aussteigt?

Da nach den europarechtlichen und bundesweiten Vorgaben ein Rechtsträgerwechsel während aufrechter Förderperiode möglich ist, ist auch ein nachfolgender Austritt aus der GmbH-Struktur für die LAG nicht ausgeschlossen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass das der LAG zuzuordnende Vermögen sowie auch sämtliche Verpflichtungen und Verträge auf den neuen Rechtsträger übertragen werden. Das konkrete Prozedere (z.B. Beschlussfassung der LEADER-Steuerungsgruppe, Vorgehensweise bei der Übertragung von Verträgen, Vermögen und Verpflichtungen) sollte in der einheitlichen Geschäftsordnung der GmbH geregelt sein, um Rechtsprobleme bei einem eventuellen Exit zu vermeiden.

10. Was passiert mit den bestehenden LEADER-Vereinen nach einer Integration der LAG in die GmbH?

Sofern lokale Aktionsgruppen (LAG) in die GmbH integriert werden, lässt dies den Bestand der jetzigen LEADER-Vereine unberührt, das heißt, dass diese Vereine als Rechtsträger (vorerst) weiter bestehen werden. Die bestehenden Rechte und Pflichten der vorhandenen Vereine werden nicht in Form einer Rechtsnachfolge auf die GmbH übertragen. Vorhandenes Vermögen (z.B. freie finanzielle Mittel) bleiben prinzipiell im Vermögen des Vereins, der Verein hat aber auch für Schulden weiterhin einzustehen. Die bestehenden Vereine werden zum einen für die Endabrechnung der derzeit laufenden LEADER-Programme weiterhin verantwortlich sein und müssen für Zwecke der Kontrollnachweispflicht bis 2022 zumindest als „leere Hülle“ bestehen bleiben. Während dessen können diese eventuell für andere Aufgaben herangezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt jedoch ausschließlich den Organen der Vereine.

Rechtlich relevante Teile der FAQs wurden durch die BDO Graz GmbH ausgearbeitet. Es lassen sich daraus keine wie immer gearteten rechtlichen Ansprüche ableiten.

Strukturvorschlag Überblick

